

STADT MANNHEIM²

Wirtschafts- und
Strukturförderung

Arbeitskreis ESF Mannheim Grundlagenpapier für die Umsetzung des Sonderprogrammes REACT 2021/2022 des Europäischen Sozialfonds (Förderperiode 2014 – 2020)



Quelle: Fulbert Hauk

Seite 1/11

1. Vorbemerkung

Ausgangslage und Handlungsbedarf: Die länderübergreifende Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat viele Regierungen dazu veranlasst, beispiellose Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu ergreifen. Diese könnten in der Folge jedoch in vielen Volkswirtschaften zu drastischen Einschnitten in der wirtschaftlichen Entwicklung mit schwerwiegenden sozialen Folgen führen. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie das Potenzial für eine wirtschaftliche und soziale Erholung sind in den einzelnen EU-Mitgliedsländern zwar unterschiedlich, doch sind in allen EU-Mitglieds-, Bundesländern und Regionen teils massive und noch nicht abschließend einschätzbare Wachstumsrückgänge und soziale Einschnitte zu erwarten. Die COVID-19-Pandemie hat auch in Baden-Württemberg das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung deutlich negativ beeinflusst; die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen werden in den nächsten Jahren deutlich zu spüren sein. Zentrale Indikatoren zur Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung (Rückgang der Unternehmensumsätze, Anstieg von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit in den Rechtskreisen des SGB II und SGB III) zeigen dies deutlich. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission u.a. die Initiative REACT-EU (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe) im Rahmen des Ziels „Investition in Wachstum und Beschäftigung“ entwickelt. Mit REACT-EU wird die Möglichkeit geschaffen, verfügbare Mittel für den Bedarf zu mobilisieren, der sich aus dem zunehmenden Druck auf die Wirtschafts-, Sozial- und Gesundheitssysteme ergibt und Arbeitgeber*innen sowie Arbeitnehmer*innen in der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen. Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg soll REACT-EU in den Jahren 2021 und 2022 durch die Förderung von Projekten und Programmen umgesetzt werden. Hierfür wird das Operationelle Programm des ESF in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2014-2020 um eine neue Prioritätsachse E „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19- Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ mit drei spezifischen Zielen erweitert. Dieser Rahmenaufruf bildet die Grundlage für die im Programmzeitraum geplanten Einzelaufrufe in der Prioritätsachse E. Er stellt die grundsätzlichen Anforderungen der Förderung dar und verweist auf die Förderkonditionen.

Der ESF-Arbeitskreis Mannheim wurde mit der regionalen Umsetzung des EU-REACT-Programms nach dem Vorbild des jährlichen ESF-Verfahrens beauftragt.

2. Die regionalen Ziele 2021/2022

Ziele der regionalen ESF-Förderung

Im Rahmen von REACT-EU gibt es eine (neue) Prioritätsachse E „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19- Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“.

Die regionalen EU-REACT-Mittel beziehen sich auf das Spezifische Ziel Armut und Ausgrenzung (Bezeichnung E 1.2, insbesondere E 1.27).

Formulierung von arbeitsmarktpolitischen Zielen für den ESF Stadtkreis Mannheim im Rahmen der EU-REACT-Förderung

Zielgruppen allgemein: Zielgruppen der Förderung sind vorrangig Personen, deren soziale und/oder wirtschaftliche Lage sich durch die Folgen der COVID-19-Pandemie unmittelbar verschlechtert hat oder deren Chancen auf eine Verbesserung ihrer individuellen Lage bzw. ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit nach Corona gestärkt werden sollen (Rahmenaufruf ESF vom 22.12.2020).

Besondere Berücksichtigung finden sollen innerhalb dieser Gruppe die Zielgruppen von B1.1 und C1.1

Zielgruppe von B1.1: Arbeitsmarktferne, oft mit mehreren Vermittlungshemmrisen belastete Langzeitarbeitslose bzw. Langzeitleistungsbeziehende.

Ziele:

- Beitrag zur sozialen Eingliederung und zur Verhinderung von Armut.
- Erreichen von Personengruppen und Minderheiten, die in besonderem Maße von Diskriminierung und sozialer Exklusion im Gefolge der COVID-19-Pandemie bedroht sind.

Im Sinne der Gleichstellung ist eine überproportionale Förderung von Frauen zur Höhe ihres Anteils an den jeweiligen Zielgruppen zu erreichen.

Zielgruppen

Langzeitarbeitslose Frauen und Männer und LSBTI¹ mit besonderen Vermittlungshemmrisen, hier insbesondere Langzeitleistungsbeziehende im Rechtskreis SGB II vorrangig über 25 Jahre.

¹ Mannheim ist eine weltoffene Stadt, die ihre Bürger/innen wertschätzt und die Vielgestaltigkeit ihrer Stadtgesellschaft als besonderen Reichtum begreift. Auch die Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identitäten der Menschen, die hier leben und arbeiten gehört in Mannheim selbstverständlich dazu. Es sind

- Wegen ihres überproportionalen Anteils an der Zielgruppe werden besonders adressiert:
 - Alleinerziehende,
 - Menschen mit Behinderungen und psychischen Handicaps,
 - Menschen mit Migrationshintergrund².
- Sonstige Personen, deren soziale und/oder wirtschaftliche Lage sich durch die Folgen der COVID-19- Pandemie unmittelbar verschlechtert hat oder deren Chancen auf eine Verbesserung ihrer individuellen Lage bzw. ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit nach Corona gestärkt werden sollen.

Mögliche Aktivitäten/Maßnahmen

- In diesem spezifischen Ziel werden vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen angeprochen, bei denen eine Integration in den Arbeitsmarkt in der Regel nur über Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird.
- Auf Grund des besonders hohen Arbeitslosigkeits- und Armutsrisikos von Menschen ohne berufliche Ausbildung, soll an der Befähigung zum Erwerb eines Berufsabschlusses gearbeitet werden. Wo berufliche Qualifizierung möglich ist, soll diese nicht auf den rapide schrumpfenden Helferarbeitsmarkt zielen, sondern abschlussorientierte Teilqualifizierungen beinhalten und insbesondere den mit dem Digitalisierungsschub der Arbeitswelt verbundenen Herausforderungen und Chancen Rechnung tragen.
- Beratungsangebote, das Aufschließen von weiterführenden Hilfeangeboten, tagesstrukturerende und sozialintegrative Maßnahmen können Module einer niedrigschwelligen Ansprache dieser Zielgruppen sein.

deshalb auch in den Projekten die lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) Bedarfe zu berücksichtigen, die auch den Erfolg der Menschen wegen Diskriminierung etc. beeinträchtigen können. Bei notwendiger Unterstützung kann über die Geschäftsführung Kontakt zum LSBTI-Beauftragten der Stadtverwaltung Mannheim hergestellt werden.

² Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer*innen, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-)Aussiedler*innen sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen.

Die Vertriebenen des Zweiten Weltkrieges haben (gemäß Bundesvertriebenengesetz) einen gesonderten Status; sie und ihre Nachkommen zählen daher nicht zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

- Zwischenstufen z. B. über Einrichtungen des geförderten Arbeitsmarkts oder – bei Vorliegen einer Schwerbehinderung – über Inklusionsunternehmen können erforderlich sein, um Potenziale für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auszuloten.
- Die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit kann bei diesen Zielgruppen bereits als erster Erfolg gelten.

Zielgruppe von C 1.1: Schulpflichtige junge Menschen mit dem Ziel der Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit.

Hier sollen insbesondere Maßnahmen gefördert werden, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können. Besonderes Augenmerk ist auf solche Jugendliche zu legen, die durch den Wegfall des Präsenzunterrichts in der Folge der COVID-19-Pandemie von zunehmenden fachlichen und sozialen Defiziten betroffen sind oder von digitalen Möglichkeiten nicht oder nur unzureichend profitieren.

Ziele:

- Vermeidung von Schulabbruch/Schulversagen
- Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Zielgruppen:

Die Förderung im spezifischen Ziel E 1.2 ist auch auf junge Menschen - in der Regel im Alter bis zu 25 Jahren - ausgerichtet (auch hier sind Bedarfe LSBTI zu berücksichtigen)³, die aufgrund ihres erheblichen Förderbedarfs oder aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht von Maßnahmen der allgemeinen Berufsorientierung oder Berufsberatung erreicht werden können. Das Ziel konzentriert sich daher auf folgende Zielgruppen:

- Zielgruppe und Förderschwerpunkt sind insbesondere Jugendliche mit Migrationshintergrund (ohne und mit deutscher Staatsangehörigkeit).

³ Es sind bei den ESF- Projekten die lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) Bedarfe zu berücksichtigen, die gerade auch den Erfolg von jungen Menschen wegen Diskriminierung etc. beeinträchtigen können. Bei notwendiger Unterstützung kann über die Geschäftsführung Kontakt zum LSBTI-Beauftragten der Stadtverwaltung hergestellt werden.

- Schüler*innen der Vorabgangs- und Abgangsklassen, die aufgrund ausfallener Praktika und betrieblicher Erkundungsphasen während der Covid-19-Pandemie keine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf entwickeln konnten.
- Schüler*innen ab der 7. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht allein oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können,
- Ausbildungsferne und z. T. marginalisierte junge Menschen und Zuwanderer*innen, die von regelhaften Angeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme bzw. der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können.
- Jugendliche, die durch den Wegfall der Präsenzunterrichte in der Folge der COVID-19-Pandemie von zunehmenden fachlichen und sozialen Defiziten betroffen sind.

Mögliche Aktivitäten/Maßnahmen:

- Gefördert werden Maßnahmen, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können.
- Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote sollen zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen und in Ergänzung der Angebote Lebensbegleitende Berufsberatung (LBB), auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken. Bei Teilnehmer*innen ohne Schulabschluss ist die nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses ein wesentliches konzeptionelles Merkmal der Förderung.
- Für junge Menschen, die ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, können auch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz gefördert werden.

3. Umsetzung der Ziele der Arbeitsmarktstrategie

Die im ESF bekannten Querschnittsziele müssen auch im Rahmen von REACT-EU beachtet werden.

Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern“

Ziel B 1.1

Frauen sollen in besonderem Maße von den Maßnahmen profitieren, da sie überproportional häufig langzeitarbeitslos sind und überproportional hohe Armutsriskiken haben.

Das Gleichstellungsziel ist es, den Anteil von Frauen an den Maßnahmen zu erhöhen, mindestens entsprechend ihres Anteils an der Zielgruppe

Perspektivisch ist die Arbeitsmarktintegration von Frauen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung das Ziel, mit einer langfristigen Zielperspektive auf eine stabile Beschäftigungssituation mit existenzsicherndem Einkommen.

Auch bei Schüler*innen ist das Gleichstellungsziel, den Anteil von Mädchen und jungen Frauen in den Hilfeangeboten bei Bedarf zu erhöhen. In den Maßnahmen sollen Geschlechterstereotype reflektiert werden und eine gendersensible Bewusstseinsbildung im Hinblick auf die Bedeutung von Bildung und einer eigenständigen Existenzsicherung erfolgen

Für den Regionalen Arbeitskreis Mannheim wurde entschieden, dass das so genannte „4-Schritte-Modell“ bei der Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung von Frauen und Männern“ weiterhin in den Projektanträgen umzusetzen ist. Es muss dargelegt werden, wie die Projekte geschlechtergerecht gestaltet werden. Anträge, die das Querschnittsziel „Gleichstellung von Mann und Frau“ bzw. das „4-Schritte-Modell“ nicht ausreichend berücksichtigen, werden von der Geschäftsführung zur Überarbeitung und Ergänzung an den/die Antragsteller*in zurückgegeben.

Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“

Einige Teilgruppen im SGB II sind hinsichtlich ihrer Integrationsfähigkeit in Beschäftigung arbeitsmarktferner als andere. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund, ältere Langzeitarbeitslose und für Menschen mit Behinderungen.

Das Chancengleichheitsziel ist es, den Zugang und die bedarfsgerechte Förderung dieser Personengruppen zu verbessern und ihren Anteil an den Förderungen zu erhöhen. Dazu gehört neben spezifischen Akquisitionswegen zur Erreichung dieser Teilzielgruppen auch die Bereitstellung von spezifischer Beratungskompetenz und von geeigneten Assistenzleistungen.

Bei der Zielgruppe der vom Schulabbruch bedrohten Schüler*innen ist das Chancengleichheitsziel besonders zu beachten und den Anteil v.a. von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfeangeboten zu erhöhen. In den Maßnahmen sollen sprach- und kultursensible Unterstützungsleistungen erbracht werden, die für die Zielgruppe einen Beitrag zur Verbesserung ihrer schulischen Abschlussperspektiven und damit für ihren Einstieg in die berufliche Ausbildung und Beschäftigung leisten.

Querschnittsziel „Ökologische Nachhaltigkeit“

Ansätze der ökologischen Nachhaltigkeit können Projektträger etwa durch Maßnahmen der Alltagsstrukturierung in Form von praxisnahen Themen wie Energiesparen oder sparsamer Umgang mit Ressourcen oder durch naturnahe erlebnispädagogische Module umsetzen.

Auch die berufliche Orientierung von Teilnehmenden auf Green Jobs kann ein Element ökologischer Nachhaltigkeit sein. Projektträger sollen – wenn ihre Projekte entsprechende Ansätze zur ökologischen Nachhaltigkeit enthalten – diese in ihren Projektanträgen anführen und konkret beschreiben.

Soziale Innovation

Als Soziale Innovationen können neue Projektkonzeptionen und -formen verstanden werden, die gleichzeitig sozialen (neuen) Bedürfnissen und Herausforderungen gerecht werden (wirkungsvoller als z. B. vorhandene Regelförderungen) und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen schaffen.

Transnationalität

Auch im Rahmen der regionalen Umsetzung des ESF in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich.

Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan).

Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 92.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ). Nicht als direkte Personalausgaben förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften.

Externes Personal - Honorare für Referent*innen und Dozent*innen: Honorare für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese nicht als direkte Personalausgaben förderfähig und nicht im Projekt abrechenbar. Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 40 % zur Deckung der Restkosten des Projekts gewährt (Restkostenpauschale). Weitere Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden. Des Weiteren dürfen Projekte, die aus Zuschüssen des Bundes oder des Landes finanziert werden, nicht nochmals aus diesem Projektaufruf gefördert werden.

Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

Weitere Bestimmungen

- Mindestens **zehn Teilnehmende** pro Projekt als Mindestzahl.
- **Projektlaufzeit: ab 01.06.2021 bis max. 31.12.2022.**
- Eine weitere Finanzierung neben den EU-REACT-Mitteln ist nicht notwendig, aber möglich.
- Da die Projekte **spätestens zum 31.12.2022 definitiv** enden, ist in den Anträgen darzulegen, wie eine **Nachhaltigkeit** darüber hinaus auch ohne weitere Förderung möglich ist bzw. warum das Projekt dann beendet werden kann.
- Auch ohne Mit-Finanzierung durch andere ist es sehr wichtig, dass alle Antragsteller*innen **vorab Kontakt zu den für die Zielgruppe zuständigen Institutionen aufnehmen** (SGB II Jobcenter Mannheim, SGB III Agentur für Arbeit Mannheim, Schüler*innen Fachbereich Bildung Stadt Mannheim).

Antragstermin

- Die Förderanträge für das Jahr 2021 sind mit dem dafür vorgesehenen ELAN Formular und allen erforderlichen Anlagen bis spätestens 31.03.2021 bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank), Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe einzureichen.

Wir bitten der Geschäftsführung des AK ESF Mannheim zeitgleich eine Kopie des Antrags einzureichen!

Die L-Bank leitet die Anträge nach Ablauf der Antragsfrist zur Bewertung an die regionalen Arbeitskreise weiter. Grundlage der Bewertung ist unter anderem der Grad der Übereinstimmung mit dem Grundlagenpapier. Das Ranking-Verfahren erfolgt in geheimer Abstimmung.

Projektdiskussion

Die schriftlich eingereichten Projektanträge werden vom ESF-Arbeitskreis in einer virtuellen Sitzung im April (genauer Termin wird noch bekannt gegeben) diskutiert. Auftretende Fragen werden den Antragsstellern*innen schriftlich übermittelt mit der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme.

Darstellung von Verfahren zur Ausschreibung des Grundlagenpapiers und des jeweiligen Mittelkontingents

Das Grundlagenpapier und das **Mittelkontingent für REACT-EU in Höhe von 610.000 € für 2021/2022** wird mit einer Presseveröffentlichung bekannt gemacht. Das Grundlagenpapier kann bei der Geschäftsführung angefordert werden.

Darstellung von Maßnahmen zur Publizität und Kommunikation

Die Publizitätspflichten im Zusammenhang mit der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds richten sich zum einen an die mit der Umsetzung des Operationellen Programms betraute Verwaltungsbehörde und zum anderen auch an die Projektträger selbst.

Hinweis zu den Logos: Es gibt kein eigenes Bild für REACT-EU. Aber das bestehende Logo wurde modifiziert und hierauf soll verlinkt werden, siehe ESF-Webseite – Link: https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Logos/Neue_Logoreihe_SM.jpg

Auswahlkriterien

Diese sind eingestellt auf der Internetseite unter <http://www.esf-bw.de/esf/index.php?id=405>

Evaluation

Für das Operationelle Programm sind ein Monitoring sowie eine kontinuierliche Evaluierung vorgesehen. Die Förderung über den Europäischen Sozialfonds ist an die Verfolgung der strategischen Ziele und der gleichstellungspolitischen Ziele geknüpft, die im Operationellen Programm konkretisiert werden. Die Wirkung der Förderung muss messbar und nachprüfbar sein. Die Evaluation muss geschlechterdifferenziert und im Hinblick auf das Querschnittsziel Gleichstellung der Geschlechter erfolgen.

Bei der Überprüfung der Zielerreichung kann als Orientierung ein Abgleich von Antrag und Sachbericht erfolgen.

Kurzfristiger Ergebnisindikator:

"Teilnehmende die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/ berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben, einen Arbeitsplatz haben, einschließlich selbstständig"

Der/die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet an der Begleitung, Bewertung und Evaluierung der Maßnahme mitzuwirken.

Ansprechpartner:

Für weitere Fragen, ausgedruckte Exemplare der Arbeitsmarktstrategie des Arbeitskreises ESF Mannheim, zur inhaltlichen Nachweisprüfung etc.:

Geschäftsleitung und Vorsitz des ESF-Arbeitskreises Mannheim:

Herr Harald Pfeiffer

Fachbereich für Wirtschafts- und Strukturförderung / Menschen und Kompetenzen

STADT MANNHEIM

Rathaus E 5

68159 Mannheim

Tel.: 0621/293-2049

Fax: 0621/293-9850

E-Mail: harald.pfeiffer@mannheim.de

Herr Rolf Schäfer (Koordination und Geschäftsstelle)

Fachbereich für Wirtschafts- und Strukturförderung / Menschen und Kompetenzen

STADT MANNHEIM

Rathaus E 5

68159 Mannheim

Tel.: 0621/293-3355

Fax: 0621/293-9850

E-Mail: rolf.schaefer@mannheim.de